ENTSCHEIDUNG Nr. 3464/88/EGKS DER KOMMISSION

vom 8. November 1988

zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS über die Pflicht der Unternehmen der Gemeinschaft zur Meldung ihrer Lieferungen bestimmter Stahlerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 705/88/EGKS [2], hat die Kommission die Stahlunternehmen zur Meldung ihrer Lieferungen bestimmter Stahlerzeugnisse verpflichtet.

Diese Verpflichtung stand mit der Krise im Stahlsektor im Zusammenhang, die zur Einführung eines Produktionsquotensystems führte.

Die Voraussetzungen einer offensichtlichen Krise im Sinne des Artikels 58 EGKS-Vertrag sind nicht mehr erfüllt, so daß kein Grund mehr besteht, die genannte Entscheidung aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1988

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 370 vom 29. 12. 1982, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 27.